



Richtlinien

für die Aufstellung von Ankündigungs- und Werbetafeln im Gebiet der Marktgemeinde Tragwein zur Eindämmung des Wildwuchses laut Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2019.

Plakatierzonen:

1. Zone 1 – B124

Die Plakatierzone 1 reicht entlang der linken Seite der B 124 (von Pregarten kommend) von der Zufahrt zur Fa. Ambros bis zur Zufahrt zum alten Sparmarkt (Raiffeisenwerbetafel).

2. Zone 2 – B124

Die Plakatierzone 2 reicht entlang der linken Seite der B 124 (von Pregarten kommend) von der Zufahrt Langthaler bis zur Zufahrt Hintersteininger

3. Zone Marktplatz

Der Marktbereich ist für Werbemaßnahmen den örtlichen Organisationen für ihre Aktivitäten vorbehalten

Kennzeichnung der Plakatierzonen

Die Plakatierzonen 1 und 2 sind mit Schildern „Plakatierzone Anfang“ und „Plakatierzone Ende“ gekennzeichnet.

Aufstellungs- und Entfernungszeiten

Aufstellung: zwei Wochen vor der Veranstaltung

Entfernung: spätestens 5 Tage nach dem Veranstaltungstermin

Werden die Plakatständer nicht innerhalb von 5 Tagen nach der Veranstaltung weggeräumt, so werden diese von Mitarbeitern des Bauhofs kostenpflichtig entfernt und längstens zwei Wochen aufbewahrt und bei Nichtabholung entsorgt. Ebenfalls entfernt und entsorgt werden Plakatständer und Ankündigungen die außerhalb der Plakatierzonen aufgestellt werden.

Bei Entfernung durch unsere Bauhofmitarbeiter wird eine Gebühr von 10,00 € pro Plakatständer eingehoben.

Ausnahmen

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind:

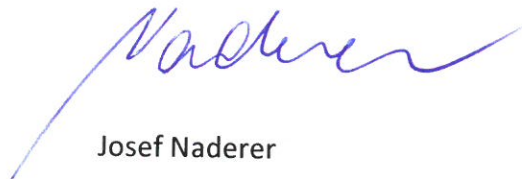
- Plakatierungsanlagen größer als 4 m² und direkt oder indirekt beleuchtete Werbeanlagen, welche nach den Bestimmungen der OÖ. Bauordnung der Bauanzeigepflicht unterliegen
- Wahlplakate auf A-Ständern während der Zeit von 8 Wochen vor bis 1 Woche nach dem Termin von allgemeinen Wahlen.
- Für Ankündigungen die nicht mittels A-Ständer angebracht werden, müssen am Gemeindeamt angezeigt werden und können vom Bgmst. genehmigt werden

Sonstige Hinweise

- Auf den Plakaten muss der Veranstalter eindeutig ersichtlich sein
- Die Aufstellung der Plakatständer hat so zu erfolgen, dass bereits vorhandene Werbetafeln in ihrer Werbewirksamkeit nicht beeinträchtigt werden
- Die Anbringung von Werbungen auf Straßenlaternen und Verkehrsleiteinrichtungen ist im gesamten Gemeindegebiet nicht gestattet.
- Durch die Aufstellung von Plakatständern darf der Straßenverkehr nicht behindert werden
- Das Aufstellen von Plakatständern am Gehsteig ist nicht gestattet. (Breite ca. 1,5 Meter)
- Der angeschlossene Plan, in dem die Plakatierzonen eingezeichnet sind, ist ein wesentlicher Teil der Richtlinien
- Für eine Veranstaltung dürfen maximal zwei Plakatständer pro Plakatierzone aufgestellt werden

Diese Richtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2019 beschlossen und auf der Homepage der Marktgemeinde Tragwein veröffentlicht.

Der Bürgermeister:



Josef Naderer